Oberbürgermeister Fachbereich Kinder und Jugend Goetheplatz 1 - 4 51379 Leverkusen

	Stadt	
2 STAD	Stadt Leverkuson LEVERKUSEN Corte Stand	
2 2. 07.	22 hill now	With the Party of
FB:	Az.:	1
AND A STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN		

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:	
Name: 065 Villa Kunterbunt e	.V.
Anschrift: Brandenburger Str. 26,51	377 Lever Kusen
die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe ger gendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführ Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG)	ingsgesetz Nordrhein-
Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,	ver:
<ol> <li>auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB V</li> <li>gemeinnützige Ziele verfolgt,</li> </ol>	II tätig ist,
<ol> <li>aufgrund der fachlichen und personellen Vorraussetzung einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgleisten imstande ist,</li> <li>die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderli</li> </ol>	gaben der Jugendhilfe zu
Arbeit bietet.	cne
Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträ Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht ge	geben.
Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgend	de Angaben:
<ul> <li>a) Vollständiger Name der Jugendorganisation (wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):</li> </ul>	
b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax Geschäftstelle: Branden burper Str. 2	6,51377 Levelkusen
c) Zweck und Ziel der Organisation: der Astrid-	Of Freenet de Lindgren - Schule
d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig? Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?	hlkindern 1065 + 2004 unter
e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge: /.	1.08.2019 065

f)	Wann hat die Gründung stattgefunden?	18.08.2018
	Stulverein ALS 1961/065 Villa K	11.10.10. 20x10
g)	bestern die Organisation auch in anderen Orten außerhalb	der Stadt Leverku-
	sen? (ggf. Angabe der Orte)	
h)	Produkt size 1	
h)	Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organi Telefon, Fax, E-Mail)?	sation (ggf. Anschrift,
	·/·	
i)	Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffen	tlichen Stelle?
	/.	
j)	Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag u	nd -ort des/der Vorsit-
	zenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaig rinnen/Untergruppenleiter:	er Untergruppenleite-
1.	Hienert, Susanne - Heidberg	2a, 51377
	Leverkusen, 02/4/95910,	3 6
	Lehrerin	
2.	Krans, Karin - Schulberg	6,51377
	Levelnsen, 0214/55394	
	Erzieherin	
3.		
	·	
4.		
	·	
5.		
6.		

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:			
	männlich: // weiblich:		
Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr ben:	noch nicht vollendet ha-		
1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:  Nach Absprache, mindester	männlich: // weiblich: // // // // // // // // // // // // //		
	J.		
Es werden beigefügt:			
1.Vereinssatzung (2fach)			
2.Verzeichnis der Untergruppen			
3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter	j) aufgeführten Personen vachgehefen		
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister	des Amtsgerichtes		
5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnütz	zigkeit		
6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebie destens 3 Jahren besteht)	et der Jugendhilfe seit min-		
Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem V des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder u gend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden kö			
Leverkusen, 16.7.2019 Unterschrift des Vorsta	ogs Villa Kunterbunt e.V. Branderburgerstraße 26 51477 Leverkusen  andes (gem.§ 26 BGB)		

# Betreuungsverein "OGS Villa Kunterbunt e.V. " Verein zur Betreuung von Kindern der städt. Grundschule Astrid – Lindgren

#### Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "OGS Villa Kunterbunt"
Sitz des Vereins ist 51377 Leverkusen, Brandenburger Straße 26
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

#### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der städt. Grundschule Astrid - Lindgren in den Räumen der Grundschule. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu zahlen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Kinder erhalten täglich eine Mahlzeit.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### §4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### §5

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem/seiner Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Wahl oder Abberufung des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Verein

#### §13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzende
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Der Vorstand kann erweitert werden durch Beisitzerinnen aus Elternschaft und Lehrerschaft. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Jede ordnungsgemäß Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## §14 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

### §15

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## \$17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der städt. Grundschule Astrid - Lindgren - ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin - zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die städt. Grundschule Astrid -Lindgren und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Leverkusen, den 18.08.2018

Karin Kraus Lu